



# GEMEINDE SCHEID

## Bebauungsplan "Windpark Scheid"



<b>Entwurf</b> VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318-0, info@vdpvh.de	<b>1. Aufstellung</b> Der Rat der Gemeinde Scheid hat am 19.04.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.	<b>3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b> Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am 03.05.2019 in der Zeit vom 10.05.2019 bis zum 11.08.2019 öffentlich ausliegen.	<b>5. Auslegungsbeschluss</b> Der Rat der Gemeinde Scheid hat am 02.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplarentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.	<b>7. Beteiligung der Behörden</b> Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 22.09.2021 aufgeführt, zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	<b>9. Ausfertigung</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinem Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister
<b>Plangrundlage</b> Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises mit Stand vom April 2019 erstellt.	<b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b> Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde am 03.05.2019 örtlich bekannt gemacht.	<b>4. Frühzeitige Behördenbeteiligung</b> Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am 10.09.2021 vom 20.09.2021 bis zum 22.10.2021 öffentlich ausliegen.	<b>6. Öffentliche Auslegung</b> Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung am 10.09.2021 vom 20.09.2021 bis zum 22.10.2021 öffentlich ausliegen.	<b>8. Satzungsbeschluss</b> Der Rat der Gemeinde Scheid hat den Bebauungsplan am 02.09.2022 gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.	<b>10. Bekanntmachung</b> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ... .. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

**Textliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.  
Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen zulässig.  
Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

**Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximale Gesamthöhe (gemessen ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 250 m beschränkt. Als Bauzeugnutzungsmaß gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO in der Mitte der Anlage geeignete natürliche Geländebenken festgelegt. Die natürliche Geländebenke wird für WEA 6 auf 581 m ü NN, WEA 7 auf 581 m ü NN festgesetzt.  
Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 2.000 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von – Aufbauten mit ihren Zubehören, die zur Errichtung der WEA erforderlich sind, – sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie – sonstige Errichtungsanlagen überschritten werden.

**3. Bauweise und überbaubare Grundstückfläche**  
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Flächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Errichtung der Windkraftanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO bei Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**4. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstufungsdächer**  
Die Abstufungsdächer der WEA werden auf die Rotordurchmesser festgesetzt. Die Rotordurchmesserfläche als Außenkante des Gebäudes bemisst sich wie folgt:  
Wurzel (Rotordurchmesser + 1/4) \* Exzentrität  
Die Exzentrität ist hierbei der horizontale Abstand zwischen Turmittelpunkt und Nabennittelpunkt.  
**Bedingte Festsetzung zum Repowering**  
Die in den überbaubaren Grundstückflächen zulässigen Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen abgebaut wurden. Spätestens ein Jahr nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.  
Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen orientiert sich dabei wie folgt an dem Abbau der bestehenden Windenergieanlagen:  
Neue Anlage WEA 6 – Rückbau Anlage WEA 7  
Neue Anlage WEA 7 – Rückbau Anlage WEA 8 und WEA 9.

**Hinweise (Teil 1)**

**Schallschutz**  
Für die schallschutzrechtliche Beurteilung gehen die von der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LA) mit Beschluss vom 05.06.2017 empfohlenen „LA-Hinweise zum Schallschutzes bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 23.07.2018 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.  
Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % die möglichen Schallausgangswerte hinaus aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.  
In Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird der glatte Nachweis erbracht, bei welchen Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.  
**Schatten / Schattenschlag**  
Für die Beurteilung von Rotorschattenschlag gehen die von der Landesanstalt für Immissionsschutz (LA) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (01/2007).  
Die zulässigen Immissionswerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenschlag von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer städtischen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.  
**Lichtemissionen**  
Zur Vermeidung von Lichtemissionen sind die Rotortürme mit einem matten Anstrich zu versehen.  
Die Windenergieanlagen sind mit einer Beleuchtungsanlage gemäß AIV zu versehen.  
Aufgrund lichttechnischer Aufgaben kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Anweisung von Festsetzungen zur Markierung und Beleuchtung der Windenergieanlagen vorgesehen werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde.  
**Wasserwirtschaft**  
Die Wege- und Kabeltrassenführungen sind in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen mit der Unteren Wasserbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen.  
**Bodenschutz**  
Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geotechnisch-visuelle Auflichtungen) ergeben ist die SO2 Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Altlastenamt, Bodenschutz Thüringen zu informieren.  
Anfallende Bodenreste- und Baustoffmengen sind entsprechend den altlast- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffhaltiger Erdbau und der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz nStH (SAM GmbH) zur Entsorgung anzubringen.  
**V1 Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsträume auf das unbedingt notwendige Maß**  
Benötigte Baustofflagerung werden generell so kurz wie möglich gelagert. Dauerhaft zu befestigende Kranflächen und sonstige Nebenanlagen sowie temporär zu befestigende Lager- und Montageflächen sind Standflächen für Hilfskrane werden, soweit möglich, auf bereits versiegelte Flächen gelegt.  
Für die Anlieferung der Baumaterialien und die Abtransporte werden überliegende vorhandene Wege genutzt. Der Ausbau von Wegestücken ist in Teilbereichen notwendig, in denen die vorhandenen Wege zu enge Kurvenradien oder eine zu geringe Breite aufweisen.  
Mit der Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsträume auf das unbedingt notwendige Maß wird die Eingriffstiefe für alle Schutzgüter wesentlich minimiert.  
**V2 Verlegung der Leitungen in Baukörper von Wegen**  
Die erforderlichen Leitungen zur Einmessung des erzeugten Stroms in das Netz werden überwiegend in Baukörper vorhandener Wege verlegt. Damit werden zusätzliche Inanspruchnahmen, bauseitige Störungen und wartungsbedingte Störungen von Flächen für alle Potentiale vermieden.  
**V3 Zügige Durchführung der Baumaßnahme**  
Zur Vermeidung bzw. zeitlichen Beschränkung der baubedingten Belastungen für alle Potentiale ist die Baumaßnahme zügig und ohne größere Unterbrechungen durchzuführen, soweit die Wetter- und Bodenverhältnisse dies zulassen. Vermeidbare Unterbrechungen der Baugelände sind zu unterlassen.  
**V4 Verwendung des anfallenden Bodenmaterials möglichst vor Ort**  
Um erforderliche Geländeanspassungen zu realisieren ist, soweit möglich, das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial vor Ort einzusetzen, das beim Ausbau fachgerecht getrennt nach Ober- und Unterboden zwischenzulagern ist. Die Verwertung des Bodenmaterials vor Ort minimiert den Abtransport der durch die Fundamente verdrängten Massen und vermindert so die baubedingten Beeinträchtigungen des Biotop- und Erholungspotenzials.  
Mit dem Einbau örtlicher Bodenmaterialien an Stelle von Fremdmaterial ist sicherzustellen, dass das Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung den angrenzenden Böden entspricht. Weichen in das örtliche Ausgangsmaterial (z. B. Pflanzensamen, Sporen von Farnen und Pilzen) in den Böden vorhanden. Damit werden Beeinträchtigungen des Biotoppotenzials und des Biotoppotenzials vermieden.  
**V5 Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebsstilllegung**  
Die WEA werden nach Betriebsstilllegung vollständig zurückgebaut. Dies umfasst auch den vollständigen Rückbau der Fundamente und sämtlicher Nebenanlagen (Leitungen, Wege und Kranflächen). Zur Sicherung dieser Leistungen wird eine Rückbauverpflichtungserklärung abgegeben, die in Falle einer Verletzung des Projektes auf etwaige Rechtsnachfolger übergeht. Dies begründet die Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter auf die Betriebsdauer der Anlagen.  
**V6 Anlagen und Betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz**  
Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser haben können, wurden bereits herstellenseitig auf ein geringes Mindestmaß reduziert. In die Anlagen werden keine Stoffe verpackt, die für den Betrieb nicht unbedingt notwendig sind, und diese nur in notwendigen Mengen. Die Wartung der WEA erfolgt ausschließlich durch ein Personal mit wasser- und bodenpflegenden Stellen geschultes Personal. In den Anlagen werden bereits von Hersteller ausreichend dimensionierte Auffangwannen verbaut, die im Notfall die wasser- und bodenpflegenden Substanzen in vollem Umfang aufnehmen können. Eine Verschmutzung von Boden und Wasser wird nach dem Stand der Technik vermieden.  
**Bodennutzungsrecht**  
Auf die Anlage, Erhaltung- und Ableitungspflicht für archaische Funde bzw. Befunde gemäß §§ 16-19 DStG RL wird hingewiesen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine private Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalschutzbehörde zu begleiten.  
**Artenenschutz**  
**AS 1 Abschaltalgorithmus für den Rotorturm**  
Im Bereich des Rotordurchmessers + 50 m um die WEA 7 sind Mißfahrende Abschaltalgorithmus zu entwickeln. Bei landwirtschaftlichen Ereignissen wie pflügen, ernten und mahlen sind die WEA für den Energieertrag und 3 Folgebau von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.  
**AS 2 Ableitungsmäßnahmen Rotorturm**  
Um den Mischen zuzulassen Anzeze zur Nicht-Befliegung der Windkraftanlagen zu geben, sind außerhalb des 500 m Radius um die geplanten sowie der Bestandsanlagen im Bereich westlich von Scheid auf einer Fläche von insgesamt mindestens 2 ha Ableitungsmassnahmen durchzuführen. Große zusammenhängende Flächen sind mehreren kleinen Teilflächen vorzuziehen, da hier die Mißfahrenden schneller und länger erfolgt.  
Es soll Extensivgrünland entwickelt und gepflegt werden. Hierbei sollen sich regelmäßig neu gemähte „Kurzzgrasstreifen“ und höherwüchsige, abschnittsweise in mehrjährigen Rhythmus gemähte „Altpflanzstreifen“ (Krautstreu) abwechseln. Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt > 5 m, Streifenweite > 10 m, da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagdruft von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Flächen in der Vegetationsperiode ca. alle 2-3 Wochen (Anpassung an die Wachstumsperiode) gemäht werden. Die eine Bewässerung ist die Bewässerungsmittel so zu wählen, dass der Fraß ein Mosaik von kurzgrasigen und langgrasigen Strukturen gewährleistet. Je nach Ausgangsbegründung sind es auch anhalten, den Anteil der Kräuter zu erhöhen, um das Nahrungsangebot für Mäuse und andere Nahrungstiere des Rotorturms zu erhöhen. Insektenweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungszugänge in die Mahdzone einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die in Laule der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dem die Fahrsprengel o. a. Straßen offenkursartig gehalten werden.

**Hinweise (Teil 2)**

**AS 1 Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastflüßbereiches**  
Die geplanten Anlagen sind so in der offenen Landschaft, die für Windenergieanlagen geeignet ist, u.a. Rotmilan und Schwarzmilan als Nahrungsbasis attraktiv ist. Daher, sowie zum Schutz der im Umfeld der Anlagen als Brutvögel oder regelmäßig Nahrungsgäste vorkommenden Greif- und Urvogel, insbesondere des Mäusebussards, des Turmfalchens und des Rotmilans, sind die Mastflüßflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Flächen im Bereich des Mastflüßes sollen so gestaltet werden, dass die Anwesenheit potenzieller Beutetiere (insbes. Käsekrüger) bzw. deren Erreichbarkeit für Greifvögel minimiert wird. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastflüß heran.  
**AS 2 Einsatz einer Umfließbegrenzung**  
Zur gezielten Verminderung eines Verletzungsrisikos gemäß § 44 (1) 13 BImSchG wird für die Durchführung der baulichen Tätigkeiten eine Umfließbegrenzung empfohlen. Mithin dieser schützenden Begrenzung können die baulichen Abläufe abgestimmt auf die artenschutzrechtlichen Auflagen durchgeführt, auf unvorhergesehene Ereignisse kann schnell reagiert werden.  
**AS 3 Kein Baubeginn mit Abschneiden des Oberbodens zwischen 2. Februar und 31. August**  
Zum Schutz von in der Federzeit brütenden Vögeln, ist eine Bauregelung erforderlich. Der Baubeginn mit Abschneiden des Oberbodens muss außerhalb der Vogelezeit im Zeitraum zwischen 01. September eines Jahres und 01. Februar des folgenden Jahres erfolgen. Folgearbeiten können auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden, es muss aber in jedem Falle sichergestellt werden, dass im Zeitraum zwischen der Baufelderrichtung und dem Baubeginn der Folgearbeiten die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Baufelderrichtung und Errichtung der WEA sind weiterhin außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Baufelder der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollten auf den Baufeldern betroffene Arten brüten, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit dieser Arten erfolgen.  
**AS 4 Bauregelung zum Schutz der Haselmäuse**  
Sollten Gehölzbestände in sträucherartigen Gehölzbeständen an Wegen im Rahmen der Zuwegung notwendig werden, sind zum besonderen Schutz der Haselmäuse Bauregelungen erforderlich. Sollen Bestände nicht genutzt, sondern nur im Überwachungsbesitz auf den Stock gesetzt werden, sind Überwachungsarbeiten der Haselmäuse im Wurzelbereich von Gehölzen nicht betroffen. Fallarbeiten dürfen dann nur zwischen Anfang Dezember und Ende Februar stattfinden. In den Inneren Eingriffsbereichen müssen diese bodenschonender von den Bestandteilen aus erfolgen, um die Beeinträchtigung überwindlicher Haselmäuse zu vermeiden. Wo eine Gehölzröschung erforderlich ist (insbesondere Ausbau größerer Kurvenradien), müssen die Gehölzbestände während der Winter- und Haselmäusezeit Anfang Dezember und Ende Februar des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BImSchG bis auf ca. 20 cm über dem Bodenniveau abschneidungsgleich geschnitten werden, so dass im oder auf dem Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Ab Mitte Mai können dann die Rodungsarbeiten erfolgen. Rodungsarbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten sind nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen der Haselmäuse bzw. deren Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.  
**AS 7 Verzicht auf nächtliche Baustellenarbeiten**  
Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vögeln zu vermeiden, sollen grundsätzlich keine baubezogenen Nachtarbeiten eingerichtet werden. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagearbeiten bei Verlegung des Ordners in der Weite.  
**AS 8 Abschaltalgorithmus im Fledermausbereich, Anpassung an die Schatten vor Ort nach Gendarmenkontrollen**  
Zur Vermeidung von Verletzungsrisiken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine Betriebsbeschränkung während der Zugzeit von Fledermäusen (01.04. - 31.10.) für die WEA in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Temperatur erforderlich. Sofern ein Regensensor vorhanden ist, kann sonst als dritter Umfaktoren neben Windgeschwindigkeit und Temperatur auch der Regen miteinbezogen werden. Für die Regelalgorithmen gelten folgende Parameter:  
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s  
- Lufttemperatur in Gondelhöhe > 10 °C  
- kein Niederschlag (sofern Regensensor vorhanden)  
Auf Grundlage eines begleitenden Gendarmenkontrollen sollen die Abschalt-Algorithmus gemäß den Vorgaben im „Naturschutzrechtlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ an den spezifischen Verlauf der Fledermausaktivität vor Ort angepasst werden.  
Im vorliegenden Fall wird empfohlen, gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Naturschutzrechtliche Rahmen zum Ausbau der Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ zwei WEA mit einer Erfassungseinheit auszustatten. Aufgrund der Lage der WEA in unmittelbarer Nähe zueinander findet das Monitoring an den beiden WEA 6 + 7 statt. WEA 6 befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zu einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet (Naturschutzgebiet Fledermaus). Abschaltalgorithmus und Gendarmenkontrollen bei WEA-Standorten zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermaus-Arten

1. Monitoring-Jahr	Zeitraum	Abschaltung
1.	01.04.-31.08.	1 h vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang
	01.09.-31.10.	3 h vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang
Regelal: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe) sowie Niederschlagsfreiheit		
Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorklage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres		
Betriebsbeschränkung: Festlegen eines Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivsten Monaten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)		
2. Monitoring-Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorklage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres		
Betriebsbeschränkung: Festlegen eines Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. und 2. Jahr		
Ab 3. Jahr	Gültige Betriebsbeschränkung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	

**Landschaftspflegerische Maßnahmen**

**W 1 Wiederherstellung der temporär befestigten Flächen**  
Alle für die Errichtung der Anlagen temporär zu befestigenden Flächen (Baugelände, Hilfs-, Lager- und Montageflächen) werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Auf den Flächen wird nach Entfernung der Befestigung und aller bauseitigen Einrichtungen der separat geplante örtliche Unterboden (s. Vermeidungsmaßnahme V 4) eingebaut und der zuvor abgeschobene und zwischengelagerte Oberboden fachgerecht wieder aufgetragen. Sollte in Folge nasser Witterung während der Bauphase der Boden stark verdichtet sein, müssen die Flächen vorab gründlich gelockert werden.  
**W 2 Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung temporär genutzter Flächen**  
Die Flächen werden nach der Herstellung wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Auf den in Anspruch genommenen Flächen wird in Abstimmung mit dem Eigentümer oder Besteller der Fläche der ursprüngliche Zustand so weit wie möglich wiederhergestellt. Sollte dies nicht möglich sein, kann alternativ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Ausbringung einer speziellen Saatgutmischung erfolgen.  
**W 3 Wiederherstellung von Grünflächen nach der Abtragung (B7 - B9)**  
Die Abtragene werden vollständig inkl. Fundamente, der zugehörigen Kranflächen, Zugewingen und Leitungen zurückgebaut. Die nach der vollständigen Entfernung verbleibenden Flächen werden wieder als Grünland hergerichtet. Dazu werden die Flächen nach Entfernung aller bauseitigen Einrichtungen möglichst örtlicher Unterboden aus dem Ausbau für die neue WEA (s. Vermeidungsmaßnahme V 4) eingebaut und örtlicher Oberboden fachgerecht wieder aufgetragen. Sollte in Folge nasser Witterung während der Bauphase der Boden stark verdichtet sein, müssen die Flächen vorab gründlich gelockert werden. Die Flächen werden im Anschluss wieder der jeweiligen Nutzung zugeführt.  
**A 1 Einsatz des Mastflüßbereiches**  
Der Teil des Mastflüßbereiches, der nicht dauerhaft als befestigte Kranfläche für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen muss, wird nach Entfernung aller bauseitigen Einrichtungen mit Arten des Insektivierens eingestrichelt. Zur weiteren Vermeidung von Fledermaus und anderen Vögeln wird empfohlen, diese Flächen nasser Witterung während der Bauphase der Boden stark verdichtet sein, müssen die Flächen vorab gründlich gelockert werden.  
Um auf diesen Flächen die Entwicklung einer geschlossenen Grasnarbe zu beschleunigen und keine attraktiven Nahrungsbasis für Greifvögel entstehen zu lassen (s. Antriebsmaßnahme AS 3), werden diese Flächen entsprechend dem Umfang mit Arten des Insektivierens eingestrichelt.

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Baumutzungsverordnung (BauMUV) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

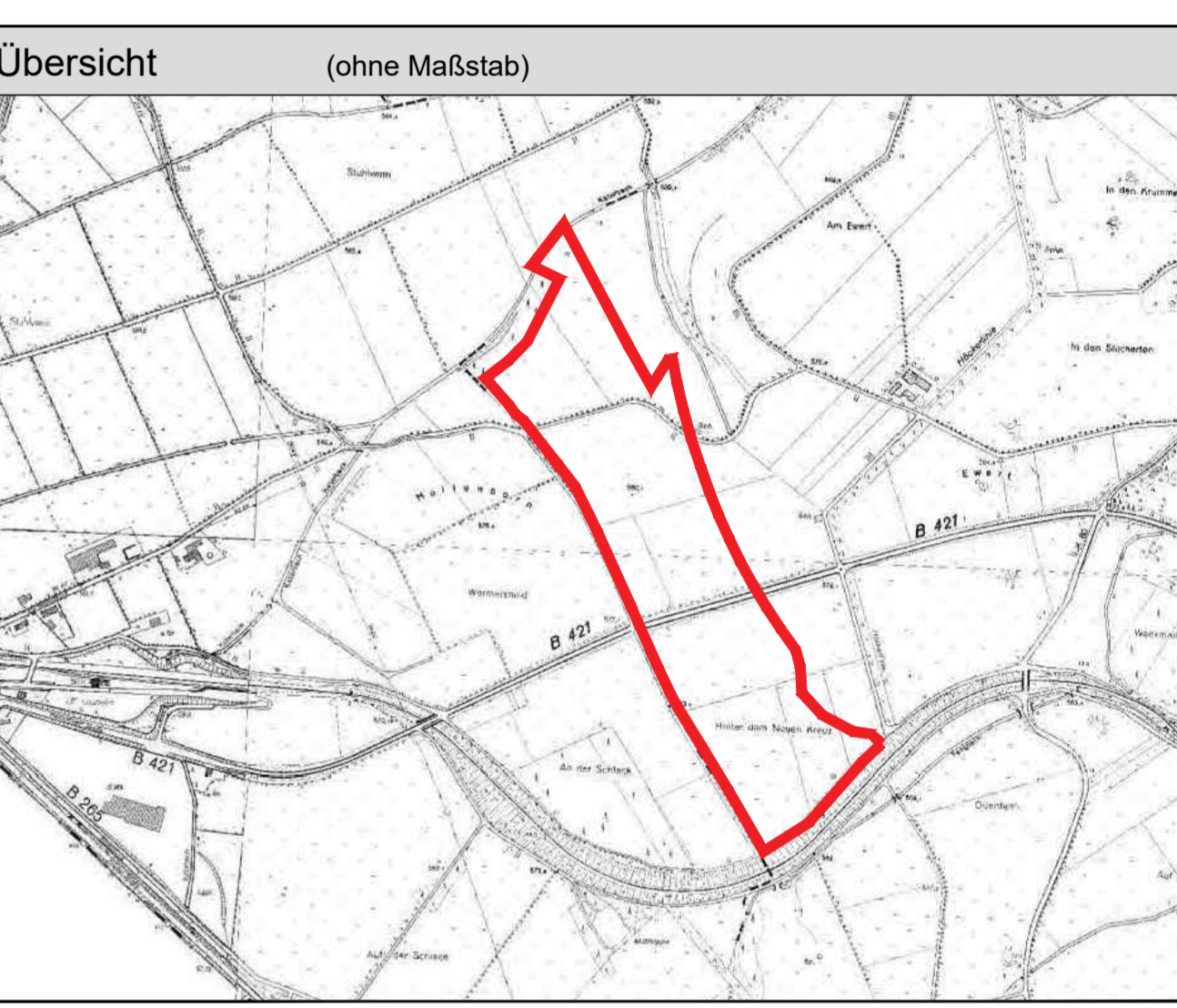
Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).

Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

**Zeichnerische Festsetzungen**

<b>1. Art der baulichen Nutzung</b> § 9 (1) Nr. 1 BauGB SO Sondergebiet WINDENERGIE Zweckbestimmung	<b>3. Sonstige Planzeichen</b> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) Nr. 2 BauGB
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b> § 9 (1) Nr. 1 BauGB	
<b>unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung</b>	
Gebäude Durchfahrt, Arkade FD Flachdach II Anzahl der Vollgeschosse	Flurkarte Flurstücksgrenze 1625 Flurstücksnummer 65,38 vorh. Höhen
~5,00- ~#5,00- 90° Winkelmäß	Die eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen. Weiterumsetzung bestehender Windenergieanlagen



**GEMEINDE SCHEID**  
Bebauungsplan  
"Windpark Scheid"

**VDH**

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.:	PM-B-19-037-BP-01-12	Maßstab:	1 : 2.500	Stand:	31.01.2022
bearbeitet:	Mahmout	gezeichnet:	Stoyanova		